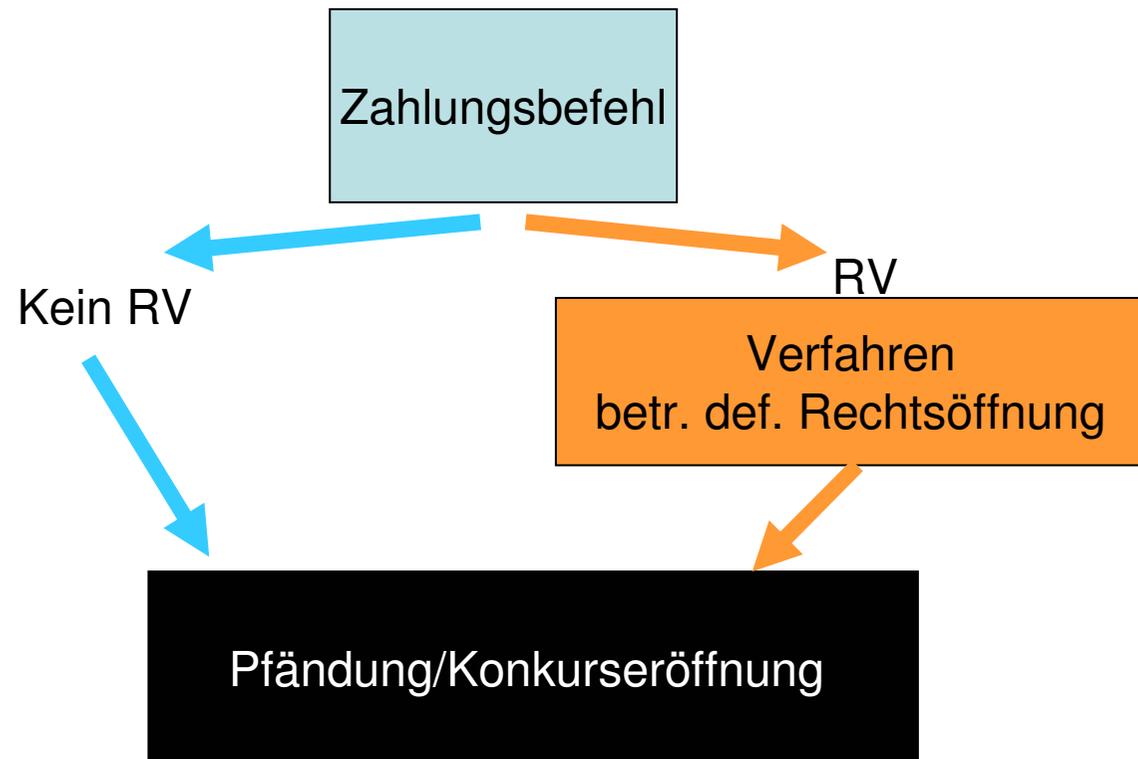


Vollstreckung von Entscheidungen aus dem In- und Ausland

Verfahrensablauf bei Vollstreckung von auf Geld lautenden Entscheidung



Verfahren betr. def. Rechtsöffnung

1. Stufe:

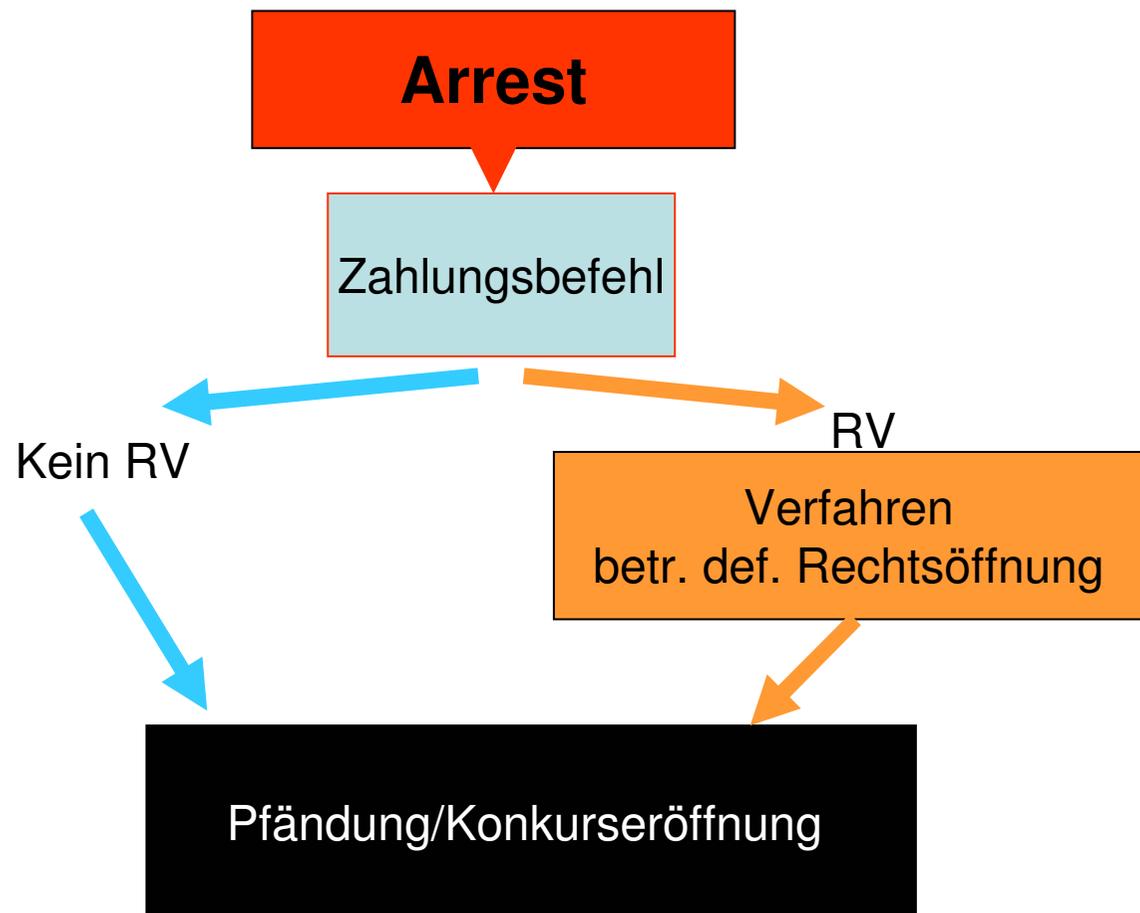
Liegt in formeller Hinsicht ein vollstreckbarer Rechtstitel (sog. definitiver Rechtsöffnungstitel) vor?

2. Stufe:

Stehen der Rechtsöffnung materiellrechtliche und/oder verfahrensrechtliche Gründe entgegen?

- Tilgung, Stundung oder Verjährung mit Urkundenbeweis
- Fehlende indirekte Zuständigkeit

Verfahrensablauf mit Arrestlegung



Definitiver Rechtsöffnungstitel (80 SchKG)

- Vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen.
- Gerichtliche Vergleiche.
- Vollstreckbare öffentliche Urkunden (347 ff. ZPO).
- Verwaltungsentscheid von Bund und Kantone.

Einwendungen im Verfahren betr. def. RÖ.

- Gegen alle Arten von Entscheidungen: Tilgung, Stundung, Verjährung.
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde: alle anderen sofort beweisbaren materiellrechtlichen Einwendungen.

Die wichtigsten Einwendungen aus LugÜ und IPRG.

	IPRG	LugÜ
Indirekte Zuständigkeit	25/26	Keine Nachprüfung der indirekten Zuständigkeit (35 III).
Ordre public formell/materiell	27 I/II	34 Ziff. 1
Nicht richtige Vorladung bei Säumnisurteilen.	27 II lit. a	34 Ziff. 2

Vollstreckbare öffentliche Urkunde (347 ff. ZPO)

Voraussetzungen:

- Die Vollstreckungsunterwerfung muss in der Urkunde ausdrücklich erklärt werden
- Der geschuldete Betrag und die Leistung müssen «*genügend bestimmt*» sein.
Maximalbetrag sowie ein allfälliger Zins.
- Es muss der Rechtsgrund der fraglichen Leistung genannt werden.

Beispiel für Text in öffentlicher Urkunde:

- *«Vor dem unterzeichnenden Notar X ist heute Y erschienen mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung der folgenden Willenserklärung:*
- *Ich anerkenne, Z aus Darlehen vom (...) den Betrag von CHF 50'000.- zu schulden. Das Darlehen ist jederzeit auf drei Monate kündbar. Für den Betrag von CHF 50'000.- anerkenne ich die unmittelbare Vollstreckung im Sinne von Art. 337 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»*